

**Satzung**  
**zur Änderung der Hauptsatzung**  
**des Kindergartenzweckverbandes N a s t ä t t e n**  
**vom 19.09.2019**

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i. V. m. § 24 GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**  
**Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung vom 22.11.2012, geändert durch Satzung vom 11.03.2016 und 02.01.2017 wird wie folgt geändert:

§§ 3, 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

**„§ 3**  
**Stellvertreter des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Zweckverband hat zwei Stellvertreter des Verbandsvorstehers.
- (2) Für die Verwaltung des Zweckverbands werden 2 Geschäftsbereiche gebildet, die auf Stellvertreter des Verbandsvorstehers zu übertragen sind.“

**„§ 5**  
**Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 250,00 €.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer vom Zweckverband getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.“

**„§ 6**  
**Aufwandsentschädigung des Stellvertreters des Verbandsvorstehers**

- (1) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Verbandsvorstehers erhält für den Fall der Vertretung des Verbandsvorstehers eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers. Erfolgt die Vertretung des Verbandsvorstehers nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Verbandsvorsteher zustehenden Aufwandsentschädigung.

(2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Verbandsvorstehers, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.

(3) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Verbandsvorstehers ohne Geschäftsbereich, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung ist und dem keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhält für die Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem Verbandsvorsteher die für Mitglieder der Verbandsversammlung festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer vom Zweckverband getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.“

## **Artikel 2 Weitergeltung der bisherigen Vorschriften**

Die übrigen Vorschriften der Hauptsatzung gelten weiter in der Fassung vom 22.11.2012.

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderung vom 02.01.2017 und die Änderung vom 11.03.2016 außer Kraft.

Nastätten, den 19.09.2019

Gez. Ludwig (S.)

Ludwig  
Verbandsvorsteher

